



NÖ Gebietsbauamt Korneuburg I, 2100

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
GBA KO-H-5649/001-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gba1@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-45120 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

		(0 22 62) 9025		
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum	
RU4-U-798	Dipl.Ing. Renate Tretzmüller- Frickh	45164	08. September 2015	

Betrifft
UVP-Verfahren evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Windpark Palterndorf-
Dobermannsdorf und Neusiedl a.d. Zaya Süd - AT

1. Auftrag

Die Abteilung RU4 ersucht mit Schreiben vom 7. Juli 2015 um Erstellung eines Gutachtens zu folgenden Fragestellungen:

- Wird durch den Schattenwurf der Boden beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Bodens unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
- Wird durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben der Boden beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Bodens aus fachlicher Sicht bewertet?

2. Sachverhalt und Befund

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf und Neusiedl/Zaya Süd im vereinfachten Verfahren“ angesucht.

Die Projektunterlagen vom März 2015 wurden durch Ergänzungen vom Juni 2015 erweitert.

Die geplante Anlage besteht aus insgesamt 13 Standorten.

Es werden insgesamt folgende Flächen in Anspruch genommen:

- WKA Standorte 38.033 m²
- Trompeten 15.116 m²
- Wegenetz 43.908 m²
-

Von diesen Flächen werden insgesamt 60.095 m² temporär während der Bauphase bzw. aus bestehendem Wegenetz verwendet.

Permanent werden zusätzlich für Fundamentfläche, Fundamentüberschüttung, Kranstellfläche und Wegeneubau sowie Wegeverbreiterung **36.964 m²** beansprucht.

Der Bereich Schattenwurf wird im Schattenwurfimmissionsgutachten vom Jänner 2015 der ZAMG beschrieben.

Es wurden die Schattenwurfwerte an 10 Immissionsorten sowie im Windpark errechnet. Daraus ergab sich eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von maximal 30 bis 724 Stunden/Jahr.

Die Summe der Sonnenscheinstunden an der meteorologischen Station Hohenau/March betrug in den Jahren 1971 bis 2000 durchschnittlich 1.753,5.

3. Gutachten:

Beschattung:

Boden ist laut Definition der ÖNORM L 1050 der oberste Bereich der Erdkruste, der durch Verwitterung, Um- und Neubildung (natürlich oder anthropogen bedingt) entstanden ist und weiter verändert wird.

Boden besteht aus festen anorganischen (Mineralen) und organischen Komponenten (Humus, Lebewesen) sowie aus Hohlräumen, die mit Wasser und den darin gelösten Stoffen und Gasen gefüllt sind.

Verwitterung ist der allgemeine Begriff für die kombinierte Arbeit aller Prozesse, welche den physikalischen Zerfall und die chemische Zersetzung des Gesteins wegen dessen exponierter Lage an oder nahe der Erdoberfläche herbeiführen. Beispiele solcher Kräfte sind die Wirkungen von Wasser, Eis, Wind und Temperaturänderungen. Das Ergebnis von Verwitterung ist Gesteinszerstörung, bei der je nach Art der Verwitterung die gesteinsbildenden Minerale erhalten bleiben (physikalische Verwitterung), oder um- bzw. neu gebildet werden (chemische Verwitterung).

Durch Bewuchs und Bodenleben entsteht Humus (chemische Umwandlung pflanzeneigener Stoffe unmittelbar nach dem Absterben, mechanische Aufbereitung der organischen Rückstände und Einarbeitung in den Boden durch Bodentierchen, Abbau des Bodens durch biologische Prozesse [Mikroorganismen] und/oder chemische Vorgänge). Bewuchs beschattet den Boden und schützt diesen vor der Sonneneinstrahlung und damit vor Austrocknung, vor Zerfall der Bodengare, schützt die Bodenlebewesen und verhindert mechanische Schäden durch direkt auffallende Niederschläge.

In der Regel ist in unseren Breiten Boden immer von natürlichem Bewuchs bedeckt und daher beschattet. Lediglich durch den Einfluss des Menschen, etwa nach der Bodenbearbeitung bei Ackerland, weist Boden vorübergehend keinen Bewuchs auf. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Bodenbewirtschaftung wird dieser jedoch sobald als möglich wieder begrünt, und eine Reihe von Förderungsmaßnahmen sorgen dafür, dass dies auch in der Praxis durchgeführt wird (Zwischenfruchtanbau, Winterbegrünung etc.).

Für den Boden bringt die Beschattung daher keinerlei Nachteile.

Ein Nachteil wäre erst dann gegeben, wenn die Beschattung so weit ginge, dass ein Bewuchs nicht mehr möglich wäre und die oben genannten Bodendegradationen eintreten würden.

Dies ist angesichts der prognostizierten vernachlässigbaren Dauer des zu erwartenden Schattenwurfes auszuschließen.

Flächeninanspruchnahme:

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 37.000 m² permanent in Anspruch genommen.

Der Boden erfüllt diverse Funktionen, je nach Standort und Eigenschaften in jeweils unterschiedlichem Maß. Es wird zwischen natürlichen Bodenfunktionen, Nutzungs- und Produktionsfunktionen inkl. Trägerfunktionen sowie Archivfunktionen unterschieden, die in eine oder mehrere Bodenteilfunktionen unterteilt werden.

1. Natürliche Bodenfunktionen
 - a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
 - b. Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
 - c. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
3. Nutzungsfunktionen
 - a. Rohstofflagerstätte

- b. Fläche für Siedlung und Erholung
- c. Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- d. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Bodenfunktionen	bewertbare Bodenteilfunktionen
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	<ul style="list-style-type: none">• Standort für natürliche Vegetation• Standort für Bodenorganismen
Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	<ul style="list-style-type: none">• Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen• Nitratrückhaltevermögen des Bodens
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften	<ul style="list-style-type: none">• Filter- und Pufferfunktion des Bodens für Schwermetalle• Puffervermögen des Bodens für saure Einträge• Puffervermögen für org. Schadstoffe
Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none">• Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden• Natürliche Ertragsfähigkeit forstwirtschaftlich genutzter Böden
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<ul style="list-style-type: none">• Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Verlust an Boden bewirkt, dass die jeweils erbrachten Funktionen nicht mehr in vollem Umfang geleistet werden können.

Im UVP-Verfahren sind nach dem UVE-Leitfaden insbesondere Filter- und Puffer-Transformationsfunktionen (mechanische Filterleistung, physikalisch-chemische Pufferkapazität, Mineralisierung und Metabolisierung durch Bodenorganismen, Wasser- und Stoffkreisläufe, Kleinklima); Lebensraumfunktionen (Boden als Lebensraum für Organismen und als Genpool); Archivfunktionen: (geogenes und kulturelles Erbe [wird in der Regel bei Sach- und Kulturgütern abgehandelt]) sowie die Produktionsfunktionen als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu betrachten.

Auf dem Teil der permanent beanspruchten Flächen wird der überwiegende Teil dieser Funktionen des Bodens stark eingeschränkt (nicht versiegelte Flächen) oder gänzlich ausfallen.

Aus agrarfachlicher Sicht ist die gegenständliche Inanspruchnahme flächenmäßig aber so geringfügig, dass sie hinsichtlich der Auswirkungen vernachlässigbar ist.

Zum Schutz von Gewässern können im Bedarfsfall alternative Vorkehrungen erforderlich sein (Sickerbecken, Retentionsbecken etc.) und wären diese vom Fachgebiet Gewässerschutz zu behandeln.

Auflagen:

- Nach Auflassung der Windkraftanlagen sind die Fundamente abzubauen und deren Flächen standortgerecht zu rekultivieren. Ebenfalls sind die Kranstellplätze und Montageflächen wieder standortgerecht zu rekultivieren.
- Temporär benutzte Flächen sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen entsprechend vorzubereiten ((z.B.: Baggerplatten, Befestigung, etc.) und anschließend wieder standortgerecht zu rekultivieren.
- Bei Erdarbeiten und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, herausgegeben 2009 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, einzuhalten.

Dipl.Ing. T r e t z m ü l l e r - F r i c k h
Amtssachverständige für Agrartechnik



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur